

## Haushaltssatzung des Kreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit dem § 97 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) hat der Kreistag am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	419.396.942 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	428.263.077 EUR
mit einem Saldo von	- 8.866.135 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.066.400 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.054.850 EUR
mit einem Saldo von	- 988.450 EUR

mit einem Fehlbedarf von	9.854.585 EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 8.310.494 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.162.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	10.647.360 EUR
mit einem Saldo von	- 9.484.960 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.484.960 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.692.200 EUR
mit einem Saldo von	5.792.760 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf von	17.795.454 EUR
------------------------------------	----------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **9.484.960 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **4.437.250 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **260.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze der Kreisumlage nach § 50 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 23.07.2015 (GVBl. I Seite 298) werden auf folgende Vomhundertsätze der Umlagegrundlagen festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1.) Kreisumlage (Allgemeine Umlage)                      |             |
| a) von den Gemeinden (§ 50 Abs. 1 FAG)                   | 33,44 v. H. |
| b) von den gemeindefreien Grundstücken (§ 50 Abs. 4 FAG) | 85,00 v. H. |
| 2.) Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)               |             |
| von den Gemeinden (§ 50 Abs. 3 FAG)                      | 19,59 v. H. |

Die Kreisumlage nach § 50 Abs. 1 FAG und der Zuschlag zur Kreisumlage nach § 50 Abs. 3 FAG sind in zwölf Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats fällig.  
Die Kreisumlage nach § 50 Abs. 4 FAG ist am 15.02.2016 fällig.

**§ 6**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

(1) Dem Landrat, dem Ersten Kreisbeigeordneten und dem Finanzdezernenten wird nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von **20.000 EUR** nicht übersteigen.

Dem Kreisausschuss wird nach § 52 Abs. HKO in Verbindung mit § 100 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von **100.000 EUR** nicht überschreiten oder sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen oder sich die Verpflichtung zur Leistung aus zusätzlichen, zweckgebundenen Einnahmen ergibt.

Der Kreistag behält sich in allen weiteren Fällen seine vorherige Zustimmung vor.

Heppenheim den,

Kreis Bergstraße  
- Der Kreisausschuss -

Matthias Schimpf  
Kreisbeigeordneter